



Politische
Gemeinde Eschenz

Parkordnungsreglement



Gestützt auf § 34 Abs. 4 des Gesetzes über Strassen und Wege des Kantons Thurgau und Art. 13 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Eschenz erlässt die Gemeinde Eschenz folgendes Parkordnungsreglement:

1. Dieses Reglement enthält Bestimmungen über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen in der Politischen Gemeinde Eschenz.
2. Zur Förderung der zweckmässigen Nutzung öffentlicher Parkflächen sowie zur Sicherstellung von Parkplätzen für jedermann, werden die im Anhang bezeichneten Parkflächen der Gebührenpflicht unterstellt.
3. Das Parkieren auf öffentlichem Grund ist nur auf den dafür bezeichneten Parkflächen gestattet.
4. Die öffentlichen, gebührenpflichtigen Parkflächen werden durch den Gemeinderat festgelegt. Sie sind im Anhang dieses Reglements aufgeführt.
5. Die Höhe der Gebühren wird durch den Gemeinderat festgelegt und im Anhang zur Beitrags- und Gebührenordnung aufgeführt.
6. Auf der Gemeindekanzlei werden Jahreskarten abgegeben.
7. Regelmässig über Nacht abgestellte Fahrzeuge auf öffentlichen Strassen oder Parkflächen bedürfen einer kostenpflichtigen Bewilligung des Gemeinderates („Laternengarage“). Dies betrifft insbesondere Fahrzeughalter, die über keinen privaten Abstellplatz für ihr Fahrzeug verfügen.
8. Das Abstellen von Fahrzeugen, welche grösser als Personenwagen sind, bedarf einer Bewilligung durch den Gemeinderat.
9. Übertretungen werden nach den Bestimmungen und den Tarifen gemäss eidgenössischem Ordnungsbussengesetzes (OBG) durch die Kantonspolizei oder durch einen Sicherheitsbeauftragten der Gemeinde geahndet.
10. Der Gemeinderat kann auf Antrag zeitlich limitierte Ausnahmeregelungen genehmigen. Insbesondere kann er einzelne Parkflächen für bestimmte Tage von der Gebührenpflicht befreien.
11. Dieses Reglement samt Anhang tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. April 2014 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am

Eschenz, im März 2014

POLITISCHE GEMEINDE ESCHENZ

Der Gemeindeammann



Claus Ullmann

Der Gemeindeschreiber



Thomas Fleischmann

Anhang**Folgende Parkfläche ist gebührenpflichtig:**

- Parkplatz Buebebadi / Hafen

Bei folgenden Parkplätzen besteht eine begrenzte Benützungsdauer:

Parkplatz Dreispitz: Maximal 24 Stunden

Parkplätze Poststrasse: Maximal 30 Minuten

Auszug aus dem Gebührenreglement

Der Parkplatz Buebebadi / Hafen wird mittels einer zentralen Parkuhr bewirtschaftet:

Dauer der Bewirtschaftung: täglich 07.00 – 19.00 Uhr

Pro Stunde: Fr. 1.–
1 Tag Fr. 5.– (max. 7 Tag lösbar)

Jahreskarte: Fr. 50.–

Laternengarage Fr. 40.- pro Monat

Bewilligte Fahrzeuge grösser
als Personenwagen: nach Platzbedarf und Parkdauer

Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren.